



## 1. Einreise in den Unstrut-Hainich-Kreis (UHK)

Die Einreise aus einem anderen Bundesland bzw. anderem Kreis in den UHK ist nicht durch eine Verordnung des Landes Thüringen oder eine Allgemeinverfügung des Unstrut-Hainich-Kreises untersagt. Verordnungen anderer Bundesländer bzw. Allgemeinverfügungen anderer Landkreise oder kreisfreien Städte sind zu beachten.

Nicht notwendige private Reisen sollen nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 09.01.2021 jedoch vermieden werden.

Im UHK greifen dann während des Aufenthaltes die Vorgaben der aktuellen 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und der aktuell gültigen Allgemeinverfügung des UHK.

## 2. Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen richten sich nach den Regelungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 09.01.2021.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der zuvor genannten Verordnung Ausnahmen von der Geltung der Kontaktbeschränkungen geregelt sind. Dies gilt insbesondere für:

- die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen (Fahrgemeinschaften)
- Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen - hier jedoch mit einer durch die Allgemeinverfügung geregelten Personenbegrenzung auf 10 Personen
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsvorsorge
- berufliche und amtliche Tätigkeiten
- erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen
- erforderliche Jagdausübung
- zulässige Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen
- Aufenthalte zum Zwecke der Berichterstattung durch Presse, Rundfunk, Film oder andere Medien
- Gruppen einer Einrichtung, z. Bsp. Kindertageseinrichtungen, Schulen

## 3. Ausgangsbeschränkung

Die geltenden Ausgangsbeschränkungen richten sich derzeit ausschließlich nach den Regelungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 09.01.2021.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der zuvor genannten Verordnung triftige Gründe, die ein Verlassen der Wohnung/Unterkunft erlauben, aufgelistet sind. Insbesondere stellt der Weg zur und von der Arbeit ein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung/Unterkunft dar.

#### **4. Thema Impfung**

Zunächst wird daraufhin gewiesen, dass die Organisation der Impfungen in die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und des Freistaates Thüringen fällt. Ergänzend wird auf die Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises verwiesen; dort gibt es zum Thema Impfungen eine gesonderte Rubrik.

#### **5. Besuche von Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe**

Besuche sind grundsätzlich zulässig, soweit nicht eine Einrichtung geschlossen werden musste. Dabei sind die jeweils aktuellen Vorgaben zur Maskenpflicht und die Betretungsvoraussetzungen mit einem vor Ort durchgeführten Negativtest („Schnelltest“) oder einem negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden (ausgehend von der Testung) sein darf, zu wahren. Weiterhin sind die einrichtungsbezogenen Hygienekonzepte und Besuchsregelungen zu beachten. Die Schnelltests werden von den jeweiligen Einrichtungen vorgehalten. Bei Ablehnung des Testes ist der Zutritt in die Einrichtung verboten.

#### **6. Spiel- und Bolzplätze**

Spiel und Bolzplätze sind gesperrt und nicht zu betreten.

#### **7. Private Reisen/Besuche**

Nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 09.01.2021 soll auf private Urlaubs- und Vergnügungsreisen, Besuche und tagestouristische Ausflüge verzichtet werden.

#### **8. Dienstreisen**

Ausgehend von der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 09.01.2021 sind Arbeitgeber angehalten, Dienstreisen auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

#### **9. Mobilitätsbeschränkung (Entfernung vom Wohnort)**

Ausgehend von der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 09.01.2021 sollten Einkäufe, Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Freizeit- und Sportaktivitäten im Umkreis von 15 km zum Wohnort (Ortsgrenze) erledigt werden.

Hinweis: Die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen des UHK und die aktuellen Verordnungen des Freistaates Thüringen nebst Fragen und Antworten zur aktuellen 3. Thüringer SARS- CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind auf der Homepage des UHK nachzulesen.